

## Totalrevision Gemeindeordnung

→ z.H. Gemeindeversammlung 28.11.2016

### Vorher-/Nachhervergleich (Synopsis)

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
<b>GEMEINDEORDNUNG Ausgabe 2000 (letzte Änderung 2012)</b>	<b>GEMEINDEORDNUNG Ausgabe 2017</b>	
	Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Däniken	
Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 beschliesst	Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 <b>Abs. 1</b> lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 beschliesst	
Inhaltsverzeichnis...inkl. Abkürzungen	Ist entsprechend dem Inhalt anzupassen nach Genehmigung durch GV.	
<b>1. Stellung und Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>1. Stellung und Aufgaben der Gemeinde Einleitung</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	<b>§ 1 Geltungsbereich und Zweck § 1 GG</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
<b>§ 1 Bestand Art. 45 KV</b>	<b>§ 1 2 Bestand Art. 45 KV</b>	
1. Die Einwohnergemeinde Däniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	1. Die Einwohnergemeinde Däniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	
<b>§ 2 Aufgaben</b>	<b>§ 2 3 Aufgaben Art. 45 KV</b>	
Aufgaben und Stellung der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.	Die Aufgaben <b>und Stellung</b> der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
<b>2. Gemeindeangehörige</b>	<b>2. Gemeindeangehörige</b>	
<b>§ 3 Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG</b>	<b>§ 3 4 Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG</b>	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
<p>1. Wer in Däniken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie einen Wohnungsnachweis zu hinterlegen.</p> <p>Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p>	<p>1. Wer in Däniken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie einen Wohnungsnachweis zu hinterlegen.</p> <p>Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p>	
<p>2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p>	<p>2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p>	
<p><b>3. Information und Datenschutz</b></p>	<p><b>3. Information und Datenschutz</b></p>	
<p>§ 4 Öffentlichkeitsprinzip § 7 InfoDG</p>	<p>§ 4 5 Öffentlichkeitsprinzip § 7 InfoDG</p>	
<p>1. Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p>	<p>1. Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p>	
<p>2. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	<p>2. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	
<p>3. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.</p>	<p>3. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.</p>	
<p>§ 5 Datenschutz § 6 GG</p>	<p>§ 5 6 Datenschutz § 6 GG</p>	
<p>1. Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	<p>1. Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	
<p>2. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.</p>	<p><del>2. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.</del></p>	<p>Wird vom kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz vorgegeben.</p>
<p><b>4. Allgemeine Organisation</b></p>	<p><b>4. Allgemeine Organisation</b></p>	
<p>§ 6 Behörden § 17 GG</p>	<p>§ 6 7 Behörden Organe § 17 GG</p>	<p>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</p>
<p>Behörden sind: 1. Gemeindeversammlung 2. Gemeinderat 3. Kommissionen</p>	<p><del>Behörden sind:</del> <del>1. Gemeindeversammlung</del> <del>2. Gemeinderat</del> <del>3. Kommissionen</del> Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p>	<p>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 7 Geschäftsverkehr § 18 + 23 GG</p>	<p>§ 7 8 Geschäftsverkehr § 18 +23 GG</p>	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
<p>1. Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:</p> <p>a) so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b) wenn es 1/5 der Mitglieder begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.</p>	<p><del>1. Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:</del></p> <p><del>e) so oft es die Geschäfte erfordern;</del></p> <p><del>d) wenn es 1/5 der Mitglieder begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.</del></p> <p>1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen und/oder vom Gemeindepräsidenten oder von der Verwaltung vorzubereiten.</p>	<p>Ist im Gemeindegesetz §§ 23 geregelt.</p> <p><i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i></p>
<p>2. Die Information von den Kommissionen an den Gemeinderat und vom Gemeinderat an die Kommissionen erfolgt durch Übergabe von Protokollschriften.</p>	<p>2. Die Information von den Kommissionen an den Gemeinderat und vom Gemeinderat an die Kommissionen erfolgt durch Übergabe von Protokollschriften.</p>	
<p>3. Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen. Die Geschäfte sind durch die entsprechenden Ressortleiter zu vertreten.</p>	<p>3. Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen. Die Geschäfte sind durch die entsprechenden Ressortleiter zu vertreten.</p>	
<p>4. Der Gemeinderat kann Beamte und Angestellte sowie Kommissionsvorsitzende zu Gemeinderatssitzungen zur Beratung beiziehen.</p>	<p>4. Der Gemeinderat kann Beamte und Angestellte sowie Kommissionsvorsitzende zu Gemeinderatssitzungen zur Beratung beiziehen.</p>	
<p><b>§ 8 Einberufung</b></p>	<p><b>§ 8 9 Einberufung der Gemeindeversammlung § 21 GG</b></p>	
<p>Gemeindeversammlung</p>	<p><del>Gemeindeversammlung</del></p>	
<p><b>§§ 21 + 22 GG</b></p>	<p><del>§§ 21 + 22 GG</del></p>	
<p>1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p>	<p>1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p>	
<p>2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p>	<p>2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p>	
<p>3. Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	<p>3. Die Einladung ist im <del>Niederämter Anzeiger, dem</del> amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	
<p>4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist im Gemeindehaus auf.</p>	<p>4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist im Gemeindehaus auf.</p>	
<p>Gemeinderat und Kommissionen</p>	<p><del>Gemeinderat und Kommissionen</del> <b>§ 10 Einberufung der Behörden § 24 GG</b></p>	<p><i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i></p>
<p>1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p>	<p>1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p>	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	
<b>§ 9 Beschlussfähigkeit § 26 GG</b>	<b>§ 9 11 Beschlussfähigkeit § 26 GG</b>	
Zur Beschlussfähigkeit in Gemeinderat und Kommission ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.	<del>Zur Beschlussfähigkeit in Gemeinderat und Kommission ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.</del> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	
<b>§ 10 Protokollführung und Genehmigung</b>	<b>§ 10 12 Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff. GG</b>	
Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	
<b>§ 28 GG</b>	<b>§ 28 GG</b>	
1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.	<del>1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.</del>	Der Inhalt des Protokolls ist im Gemeindegesetz im Detail beschrieben.
2. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat, und es wird an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	<del>2. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat, und es wird an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</del> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
Gemeinderat und Kommissionen	<del>Gemeinderat und Kommissionen</del>	Wird im Gemeindegesetz im Detail beschrieben (übergeordnetes Recht).
<b>§ 30 GG</b>	<del>§ 30 GG</del>	
Es gilt § 30 Abs. 1,2,3 GG.	<del>Es gilt § 30 Abs. 1,2,3 GG.</del>	
<b>§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG</b>	<b>§ 11 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG</b>	
1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	
2. Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	2. Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	
<b>§ 12 Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>§ 12 14 Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>§§ 32 ff GG sowie die Gesetzgebung über die politischen Rechte (GpR) vom 22.9.1996</b>	<b>§§ 32 ff GG sowie die Gesetzgebung über die politischen Rechte (GpR)</b>	
1. Die Gemeinde führt das Stimmregister als Verzeichnis der Stimmberechtigten.	<del>1. Die Gemeinde führt das Stimmregister als Verzeichnis der Stimmberechtigten.</del>	Wird im Gesetz über die politischen Rechte im Detail beschrieben.
<b>§ 8 ff GpR</b>	<del>§ 8 ff GpR</del>	
2. Es ist keine Stimmkontrolle zugelassen.	<del>2. Es ist keine Stimmkontrolle zugelassen.</del>	
3. In der Gemeindeversammlung sowie in Gemeinderat und Kommissionen erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.	<del>3. In der Gemeindeversammlung sowie in Gemeinderat und Kommissionen erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.</del>	Siehe neuer § 14 Abs. 2
<b>§ 34 GG</b>	<del>§ 34 GG</del>	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
4. Wenn in Behörden mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.	<del>4. Wenn in Behörden mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.</del>	Siehe neuer §14 Abs. 2
5. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	<del>5. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</del>	Ist im Gemeindegesetz geregelt.
	1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
<b>§ 13 Archiv § 41 GG</b>	<b>§ 13 15 Archiv § 41 GG</b>	
1. Die Gemeinde führt ein vor Beschädigungen und Einbruch sicheres Archiv.	1. <del>Die Gemeinde führt</del> Jede Gemeinde richtet ein vor Beschädigungen und Einbruch sicheres Archiv ein.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
2. Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Departementes.	2. <del>Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Departementes.</del> 2. Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
<b>5. Politische Rechte</b>	<b>5. Politische Rechte</b>	
<b>§ 14 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung</b>	<b>§ 14 16 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung</b>	
<i>Interpellation</i> § 42 GG	<i>Interpellation</i> § 42 GG	
Frage aus der Versammlung, die vom Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin, einem Behördenmitglied oder einem Mitglied der Verwaltung beantwortet wird.	Frage aus der Versammlung, die vom Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin, einem Behördenmitglied oder einem Mitglied der Verwaltung beantwortet wird.	
<i>Motion</i> § 43 GG	<i>Motion</i> § 43 GG	
Die Motion verlangt vom Gemeinderat, es sei der Gemeindeversammlung ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.	Die Motion verlangt vom Gemeinderat, es sei der Gemeindeversammlung ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.	
<i>Postulat</i> § 44 GG	<i>Postulat</i> § 44 GG	
Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.	Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.	
<b>§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG</b>	<b>§ 15 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG</b>	
Wer stimmberechtigt ist, kann:	Wer stimmberechtigt ist, kann:	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	
2. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	2. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	
3. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	3. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	
4. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	4. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	
<b>§ 16 Verfahren bezüglich Motion und Postulat § 45 GG</b>	<b>§ 16 18 Verfahren bezüglich Motion und Postulat § 45 GG</b>	
1. Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.	1. Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.	
2. Das Verfahren bezüglich Motion und Postulat richtet sich nach §§ 45 ff GG.	2. Das Verfahren bezüglich Motion und Postulat richtet sich nach §§ 45 ff GG.	
<b>§ 17 Petitionsrecht Art. 26 KV</b>	<b>§ 17 19 Petitionsrecht Art. 26 KV</b>	
Jeder Einwohner/jede Einwohnerin hat das Recht, Gesuche und Eingaben kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.	Jeder Einwohner/jede Einwohnerin <del>hat das Recht</del> ist <b>berechtig</b> , Gesuche und Eingaben kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
<b>§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG</b>	<b>§ 18 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG</b>	
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Das Verfahren richtet sich nach § 492 und 493 GG.	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. <del>Das Verfahren richtet sich nach § 49<sup>2</sup> und 49<sup>3</sup> GG.</del>	
<b>§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG</b>	<b>§ 19 21 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG</b>	
1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:	1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:	
a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;	a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;	
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.	b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.	
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	
<b>§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung § 58 GG</b>	<b>§ 20 22 Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung § 58 GG</b>	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:	1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung <del>vorfrageweise</del> <b>konsultativ</b> Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder	a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder	
b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.	b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen <del>grundsätzlich</del> <b>vorfrageweise</b> äussern sollen.	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
2. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.	2. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.	
<b>§ 21 ... (aufgehoben)</b>	<b>§ 21 ... (aufgehoben)</b>	
<b>§ 22 Urnenwahlen § 54 GG</b>	<b>§ 22 23 Urnenwahlen § 54 GG</b>	
An der Urne werden gewählt:	An der Urne werden gewählt:	
1. die Mitglieder des Gemeinderates;	1. die Mitglieder des Gemeinderates;	
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	<del>2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</del>	<i>Für die Rechnungsprüfungskommission soll ab Beginn der Amtsperiode 2017/2021 eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. → siehe neuer § 45</i>
2. <sup>bis</sup> die Mitglieder folgender weiterer Kommissionen: a) ... (aufgehoben) b) Baukommission c) ... (aufgehoben) d) Werk- und Umweltschutzkommission e) Wahlbüro f) Kommission Gesellschaft und Gesundheit	<del>2.<sup>bis</sup> die Mitglieder folgender weiterer Kommissionen: a) ... (aufgehoben) b) Baukommission c) ... (aufgehoben) d) Werk- und Umweltschutzkommission e) Wahlbüro f) Kommission Gesellschaft und Gesundheit</del>	<i>Die Kommissionen sollen neu vom Gemeinderat gewählt werden. Siehe neuer § 30.</i>
Für diese unter 2. und 2.bis aufgelisteten Kommissionen ist die Gesetzgebung über die politischen Rechte vom 22.9.1996 §§ 67 ff mit der zugehörigen Verordnung (VpR) massgebend.	<del>Für diese unter 2. und 2.bis aufgelisteten Kommissionen ist die Gesetzgebung über die politischen Rechte vom 22.9.1996 §§ 67 ff mit der zugehörigen Verordnung (VpR) massgebend.</del>	
Urnenwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn pro Kommission mehr Nominationen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen.	<del>Urnenwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn pro Kommission mehr Nominationen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen.</del>	<i>Siehe neuer Abs. 4.</i>
3. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin	2. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	
	3. Vizepräsident / Vizepräsidentin	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	4. Stehen für die in Abs. 1 und 3 genannten zu besetzenden Ämter nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proportz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	Stellt sich für die Wahl des Vizepräsidiums künftig nur ein Mitglied aus dem neu gewählten Gemeinderat zur Verfügung, gilt dieses bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.
<b>§ 23 Gemeindeversammlung §§ 56 ff GG</b>	<b>§ 23 24 Befugnisse der Gemeindeversammlung §§ 56 ff GG</b>	
Befugnisse	Befugnisse	
Nebst den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten und nicht übertragbaren Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die weiteren Befugnisse zu:	Nebst den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten <del>und nicht übertragbaren</del> Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die weiteren <del>nicht übertragbare</del> Befugnisse zu:	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
1. Abschluss von Baurechtsverträgen	<del>1. Abschluss von Baurechtsverträgen</del>	In Handbuch Rechnungswesen im Detail geregelt.
1. <sup>bis</sup> Die Gemeindeversammlung hat die Befugnis über die Gründung, Aufhebung oder Fusion von Anstalten und Unternehmungen und über die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen zu beschliessen.	<del>1.<sup>bis</sup> Die Gemeindeversammlung hat die Befugnis über die Gründung, Aufhebung oder Fusion von Anstalten und Unternehmungen und über die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen zu beschliessen.</del>	Siehe neuer Buchstabe a
2. Annahme von Geschenken	<del>2. Annahme von Geschenken</del>	
3. Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen	<del>3. Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen</del>	In Handbuch Rechnungswesen im Detail geregelt.
4. Geschäfte, deren Auswirkungen die Gemeinderatskompetenz gemäss § 25 Abs. 4 a-d übersteigen	<del>4. Geschäfte, deren Auswirkungen die Gemeinderatskompetenz gemäss § 25 Abs. 4 a-d übersteigen</del>	Nennung nicht notwendig.
	a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.—übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmerekduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
	b) sie beschliesst Nachtragskredite über Fr. 50'000.--;	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
	c) sie beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.--;	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
	d) sie beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.--;	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Verfahren bei der Traktandenabwicklung §§ 58 ff GG	§ 25 Verfahren und Durchführung bei der Traktandenabwicklung der Gemeindeversammlung §§ 58 ff GG	
Dieses richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Dieses richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
§ 24 Gemeinderat §§ 67 + 68 GG Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	§ 24 26 Zusammensetzung des Gemeinderats §§ 67 + 68 GG Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	
1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	
2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.	2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.	
3. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen ein Ersatzmitglied jeder Liste.	3. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen ein Ersatzmitglied jeder Liste die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
4. Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.	4. Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
5. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.	5. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.	
§ 25 Befugnisse / Kompetenzen § 70 GG	§ 25 27 Befugnisse / Kompetenzen § 70 GG	
1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
3. Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs 3, a-h.	3. Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs 3, a-h.	
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:	4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
a) Nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und jährlich Wiederkehrende bis zu Fr. 20'000.--;	a) <del>Nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und jährlich Wiederkehrende bis zu Fr. 20'000.--;</del> a) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig bis Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
b) Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--;	b) er beschliesst Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--;	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
c) Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--;	c) er beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--;	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
d) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--.	d) er beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--.	Die Finanzkompetenzen werden in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
5. Diese unter c und d vorgenannt aufgeführten Beträge sind jeweils addiert pro Kalenderjahr möglich.	5. Diese unter c und d vorgenannt aufgeführten Beträge sind jeweils addiert pro Kalenderjahr möglich.	
6. Über jedes abgeschlossene Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäft (Kauf sowie Verkauf) von über Fr. 100'000.-- hat der Gemeinderat die nächstfolgende Gemeindeversammlung zu informieren.	6. Über jedes abgeschlossene Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäft (Kauf sowie Verkauf) von über Fr. 100'000.-- hat der Gemeinderat die nächstfolgende Gemeindeversammlung zu informieren.	
7. Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in der Gemeindeordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	7. Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in der Gemeindeordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	
7.bis Er regelt die Organisation und Führung des Kindergartens und der Schule.	<del>7.bis Er regelt die Organisation und Führung des Kindergartens und der Schule.</del>	
8. Weitere Zuständigkeiten können dem Gemeinderat durch Reglemente, die durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sind, eingeräumt werden.	<del>8. Weitere Zuständigkeiten können dem Gemeinderat durch Reglemente, die durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sind, eingeräumt werden.</del>	Wird im Gemeindegesetz im Detail beschrieben.
<b>§ 26 Ressortsystem § 72 GG</b>	<b>§ <del>26</del> 28 Ressortsystem § 72 GG</b>	
1. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.	1. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
2. Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Resorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.	2. Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Resorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.	
3 Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.	3. Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.	
	4. Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	5. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
<b>§ 27 Ratsbüro</b>	<b>§ 27 29 Ratsbüro</b>	
1. Das Ratsbüro zählt 3 Mitglieder: Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, Vizepräsident /Vizepräsidentin, Gemeindevorschreiber / Gemeindevorschreiberin	1. Das Ratsbüro zählt 3 Mitglieder: Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, Vizepräsident /Vizepräsidentin, Gemeindevorschreiber / Gemeindevorschreiberin	
2. Das Büro hat keine Beschlusskompetenz. Ihm obliegt die Traktandierung und Vorbereitung von Ratsgeschäften bzw. Sitzungen.	2. Das Büro hat keine Beschlusskompetenz. Ihm obliegt die Traktandierung und Vorbereitung von Ratsgeschäften bzw. Sitzungen.	
<b>6. Kommissionen</b>	<b>6. Kommissionen</b>	
<b>§ 28 Art und Mitgliederzahl §§ 99 ff GG</b>	<b>§ 28 30 Art und Mitgliederzahl §§ 99 ff GG</b>	
<u>Ständige Kommissionen</u>	<u>Ständige Kommissionen</u>	
1. Es sind folgende ständige Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:	<del>1. Es sind folgende ständige Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:</del> 1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:	Die Kommissionen sollen neu vom Gemeinderat gewählt werden. Auf Urnenwahlen soll verzichtet werden.
Urnenwahl gemäss § 22 GO	<del>Urnenwahl gemäss § 22 GO</del>	
a) Rechnungsprüfungskommission / 7 Mitglieder	<del>a) Rechnungsprüfungskommission / 7 Mitglieder</del>	Für die Rechnungsprüfungskommission soll ab Beginn der Amtsperiode 2017/2021 eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. → siehe neuer § 45
b) ... (aufgehoben)	<del>b) ... (aufgehoben)</del>	
c) Baukommission / 7 Mitglieder	a) Baukommission / 7 Mitglieder	
d) ... (aufgehoben)	<del>d) ... (aufgehoben)</del>	
e) Werk- und Umweltschutzkommission / 7 Mitglieder	b) Werk- und Umweltschutzkommission / 7 Mitglieder	
f) Wahlbüro / 7 Mitglieder plus 5 Ersatzmitglieder	c) Wahlbüro / 7 Mitglieder plus 5 Ersatzmitglieder	
g) Kommission Gesellschaft und Gesundheit / 7 Mitglieder	<del>g) Kommission Gesellschaft und Gesundheit / 7 Mitglieder</del>	Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit soll per Ende der Amtsperiode 2013/2017 aufgelöst werden.
Wahl durch den Gemeinderat	<del>Wahl durch den Gemeinderat</del>	
a) Musikschulkommission / 3 Mitglieder	d) Musikschulkommission / 3 Mitglieder	
b) Feuerwehrkommission / 7 Mitglieder	e) Feuerwehrkommission / 7 Mitglieder	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
<u>Nichtständige Kommissionen</u>	<u>Nichtständige Kommissionen</u>	
1. Der Gemeinderat wählt diese nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.	1. Der Gemeinderat wählt diese nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.	
2. Nichtständige Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.	2. Nichtständige Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.	
<b>§ 29 Befugnisse §§ 101 ff GG</b>	<b>§ 29 31 Befugnisse §§ 101 ff GG</b>	
Allgemein	Allgemein	
1. Sämtliche im Voranschlag bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommission vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.	1. Sämtliche im Voranschlag bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommission vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.	
2. Ständige oder nichtständige Kommissionen führen das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz bis Fr. 10'000.-- für Aufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.	2. Ständige oder nichtständige Kommissionen führen das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz bis Fr. 10'000.-- für Aufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.	
<b>§ 30 Rechnungsprüfungskommission § 103 GG /§§ 155 ff GG</b>	<del><b>§ 30 Rechnungsprüfungskommission § 103 GG /§§ 155 ff GG</b></del>	<i>Für die Rechnungsprüfungskommission soll ab Beginn der Amtsperiode 2017/2021 eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. → siehe neuer § 45</i>
1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.	<del>1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</del>	
2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.	<del>2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</del>	
3. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.	<del>3. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.</del>	
3. <sup>bis</sup> Für die Rechnungsprüfung ist eine aussenstehende Fachstelle zur Mitwirkung beizuziehen.	<del>3.<sup>bis</sup> Für die Rechnungsprüfung ist eine aussenstehende Fachstelle zur Mitwirkung beizuziehen.</del>	
3. <sup>ter</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle und den Umfang ihrer Tätigkeit.	<del>3.<sup>ter</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle und den Umfang ihrer Tätigkeit.</del>	
<b>§ 31 ... (aufgehoben)</b>	<del><b>§ 31 ... (aufgehoben)</b></del>	
<b>§ 32 Baukommission</b>	<b>§ 32 Baukommission</b>	
1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindeglementen.	1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindeglementen.	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
2. Ihr obliegen die Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen und deren Ersatz.	2. Ihr obliegen die Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen und deren Ersatz.	
§ 33 ... (aufgehoben)	§ 33 ... (aufgehoben)	
§ 33 <sup>bis</sup> Kommission Gesellschaft und Gesundheit	§ 33 <sup>bis</sup> <del>Kommission Gesellschaft und Gesundheit</del>	Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit soll per Ende der Amtsperiode 2013/2017 aufgelöst werden.
1. Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen zu den Themenbereichen, Kinder, Jugend, Alter, Vereine und Gesundheit.	<del>1. Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen zu den Themenbereichen, Kinder, Jugend, Alter, Vereine und Gesundheit.</del>	
2. Die Ressortleitung Soziales bildet das Bindeglied zum Gemeinderat.	<del>2. Die Ressortleitung Soziales bildet das Bindeglied zum Gemeinderat.</del>	
3. Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit übernimmt weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat übertragen werden können.	<del>3. Die Kommission Gesellschaft und Gesundheit übernimmt weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat übertragen werden können.</del>	
§ 34 Werk- und Umweltschutzkommission Bereich Werke	§ 34 <del>33</del> Werk- und Umweltschutzkommission Bereich Werke	
Ist zuständig für die Belegung von öffentlichen Räumen, Hallen und Aussensportanlagen.	Ist zuständig für die Belegung von öffentlichen Räumen, Hallen und Aussensportanlagen.	
Bereich Umweltschutz	Bereich Umweltschutz	
Er richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.	Er richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.	Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.	
§ 35 Wahlbüro	§ 35 <del>34</del> Wahlbüro	
1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem GpR.	1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem <b>Gesetz über die politischen Rechte</b> (GpR.).	
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	
3. Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Erfordernis Ersatzmitglieder auf.	3. Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Erfordernis Ersatzmitglieder auf.	
<b>7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status</b>	<b>7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status</b>	
§ 36 Dienstverhältnis / § 120 GG	§ 36 <del>35</del> Dienstverhältnis / § 120 GG	
1. Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.	1. Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.	
2. Beamte sind:	2. Beamte sind:	
a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	
b) Gemeindevizepräsident / -vizepräsidentin	b) Gemeindevizepräsident / -vizepräsidentin	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
c) ... (aufgehoben)	<del>c) ... (aufgehoben)</del>	
d) ... (aufgehoben)	<del>d) ... (aufgehoben)</del>	
e) Friedensrichter / Friedensrichterin	c) Friedensrichter / Friedensrichterin	
Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.	Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.	
3. Angestellte sind:	3. Angestellte sind:	
a) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	a) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	
b) Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen	b) Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen	
c) Bauverwalter / Bauverwalterin	c) Bauverwalter / Bauverwalterin	
d) Schulleiter / Schulleiterin	d) Schulleiter / Schulleiterin	
e) die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	e) die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	
Ihre Anstellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.	Ihre Anstellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.	
4. Aushilfsweise und/oder befristet festgelegte Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.	4. Aushilfsweise und/oder befristete festgelegte Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden können privatrechtlich ausgestaltet. Details regelt die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde.	
5. Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in den §§ 37 - 39ter GO sowie in der DGO umschrieben. Das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe richtet sich nach dem kantonalen Submissionsgesetz.	5. Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in den §§ 36 - 40 GO sowie in der <del>DGO</del> Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben. <del>Das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe richtet sich nach dem kantonalen Submissionsgesetz.</del>	
6. ... (aufgehoben)	<del>6. ... (aufgehoben)</del>	
<b>§ 37 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin § 126 ff GG</b>	<b>§ 37 36 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin § 126 ff GG</b>	
1. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.	1. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.	
1. <sup>bis</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.	<del>1.<sup>bis</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.</del>	Nicht notwendig. Ist in der kantonalen Verordnung über die Inventaraufnahme geregelt.

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.	<del>2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.</del> 2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft und für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- für das einzelne Geschäft.	Dem Gemeindepräsidium soll zusätzlich die Kompetenz erteilt werden, über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- zu beschliessen.
<b>§ 38 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin § 131 GG</b>	<b>§ 38 37 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin § 131 GG</b>	
1. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.	1. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.	
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.	<del>2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.</del> 2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.	Die Finanzkompetenz wurde in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
<b>§ 39 Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen § 132 GG</b>	<b>§ 39 38 Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen § 132 GG</b>	
1. Der Leiter Finanzen / die Leiterin Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt. Ihm / ihr obliegt die Budgetkontrolle.	1. Der Leiter Finanzen / die Leiterin Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt. Ihm / ihr obliegt die Budgetkontrolle.	
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.	<del>2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.</del> 2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.	Die Finanzkompetenz wurde in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
<b>§ 39<sup>bis</sup> Bauverwalter / Bauverwalterin § 133 GG</b>	<b>§ 39<sup>bis</sup> 39 Bauverwalter / Bauverwalterin § 133 GG</b>	
1. Der Bauverwalter / die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist vor allem zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.	1. Der Bauverwalter / die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist vor allem zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe. Er / Sie hat zudem die Finanzkompetenz für dringende Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Geschäft und Vergabe.	<del>2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe. Er / Sie hat zudem die Finanzkompetenz für dringende Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Geschäft und Vergabe.</del> 2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft und für budgetierte dringende Ausgaben wie Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- für das einzelne Geschäft.	Die Finanzkompetenz wurde in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
<b>§ 39<sup>ter</sup> Schulleiter / Schulleiterin § 133 GG</b>	<b>§ 39<sup>ter</sup> 40 Schulleiter / Schulleiterin § 133 GG</b>	
1. Der Schulleiter / die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich.	1. Der Schulleiter / die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich.	
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.	<del>2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.</del> 2. Ihre/Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.	Die Finanzkompetenz wurde in derselben Höhe belassen. Es wurde einzig die Formulierung angepasst.
<b>8. Finanzhaushalt</b>	<b>8. Finanzhaushalt</b>	
	<b>§ 41 Internes Kontrollsystem § 135<sup>bis</sup> GG</b>	Neuer Inhalt aufgrund Einführung HRM2.
	1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.	Neuer Inhalt aufgrund Einführung HRM2.
	2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung (Verwaltungsreglement).	Neuer Inhalt aufgrund Einführung HRM2.
<b>§ 40 Finanzplan § 138 GG</b>	<b>§ 40 42 Finanzplan § 138 GG</b>	
Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan	
	<b>§ 43 Budget § 139 ff. GG</b>	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	<b>§ 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG</b>	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	<b>§ 45 Rechnungsprüfung §§ 155 ff. GG</b>	Für die Rechnungsprüfungskommission soll ab Beginn der Amtsperiode 2017/2021 eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
	1. Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.	
	2. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.	
<b>9. Beschwerderecht</b>	<b>9. Beschwerderecht</b>	
§ 41 Gemeindeintern §§ 197 ff GG	§ 41 46 Gemeindeintern §§ 197 ff GG	
1. Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten / einer Beamtin, eines / einer Angestellten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.	1. <del>Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten / einer Beamtin, eines / einer Angestellten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.</del> 1. Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalt kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
2. Beschwerden sind auch zulässig wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung.	2. Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist. Die Beschwerden <del>sind</del> ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
§ 42 an Regierungsrat oder Departement § 199 ff GG	§ 42 47 an Regierungsrat oder Departement § 199 ff GG	

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	<u>Beschwerden gegen Beschlüsse</u>	
1. Wer stimmberechtigt ist oder von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:	1. Wer stimmberechtigt ist, oder <b>wer</b> von einem Beschluss <b>besonders</b> berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben <b>gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;	<del>a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;</del>	Siehe neuer § 47 Abs. 1
b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.	<del>b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.</del> 2. <b>Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
2. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.	<b>23.</b> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.	
	4. <b>Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter die Gemeinde.</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	<u>Beschwerden in besonderen Fällen</u>	
	1. <b>Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	a) <b>Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	b) <b>gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	c) <b>gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	d) <b>gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	e) <b>gegen Disziplinar massnahmen;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>
	f) <b>Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;</b>	<i>Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.</i>

Rechtsgültige aktuelle Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	2. Gegen die Verfügung des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
	3. Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.	Angleichung Formulierung gemäss Gemeindegesetz bzw. Musterreglement Kanton.
§ 43 Beschwerdefrist § 202 GG	§ 43 48 Beschwerdefrist § 202 GG	
Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.	Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.	
§ 44 vorbehaltenes Recht § 205 GG	§ 44 49 Vorbehaltenes Recht § 205 GG	
Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	
<b>10. Schlussbestimmungen</b>	<b>10. Schlussbestimmungen</b>	
§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 45 50 Aufhebung bisherigen Rechts	
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die bisherige Ausgabe von 1992 und alle seither erfolgten Änderungen aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 46 Inkrafttreten	§ 46 51 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2000 in Kraft.	1. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.	
	2. Die Aufhebung der §§ 30 und 33 <sup>bis</sup> (Auflösung Rechnungsprüfungskommission und Kommission Gesellschaft und Gesundheit) tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 in Kraft.	
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2000	Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken beschlossen am XX.XX.XXXX	
	Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XXXX	